

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgitt Bender, Dr. Harald Terpe, Ulrike Höfken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/1558 –

Schutz vor Passivrauchen in Gaststätten – Umsetzung der Selbstverpflichtung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) zum Nichtraucherschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) „Passivrauchen – ein unterschätztes Gesundheitsrisiko“ kommt zu der Aussage, dass durch die hohe Feinstaubbelastung in Innenräumen, in denen geraucht wird, erhebliche Gesundheitsbelastungen entstehen. In der Folge sterben in Deutschland jährlich 3 300 Menschen allein an den Folgen des Passivrauchens. Durch Messungen wurde darüber hinaus festgestellt, dass die Feinstaubbelastung auch in so genannten Nichtraucherbereichen immer noch wesentlich höher ist als in Räumen, in denen gar nicht geraucht wird.

Am 1. März 2005 hat die damalige Bundesregierung mit dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA) eine Vereinbarung zum „Nichtraucherschutz in Hotellerie und Gastronomie“ unterzeichnet. Darin verpflichteten sich der DEHOGA und seine Landesverbände auf ihre Mitgliedsbetriebe und die Gesamtbranche einzuwirken, um gemäß einem Stufenplan die Einrichtung von Nichtraucherbereichen voranzutreiben. Die Vereinbarung wurde auch getroffen, um ein gesetzliches Rauchverbot in der Gastronomie zu vermeiden.

Die erste Umsetzungsstufe trat zum 1. März 2006 in Kraft. Danach müssen mindestens 30 Prozent aller Speisebetriebe mindestens 30 Prozent ihres Planangebots für Nichtraucher bereithalten. Die Regelungen zur Überprüfung und Auswertung der Vereinbarung bleiben hingegen genauso vage wie die Ausgestaltung des Schutzes vor Passivrauchen.

Der DEHOGA teilte Ende Februar 2006 mit, 31,5 Prozent der größeren Speisebetriebe hätten die erste Stufe der Selbstverpflichtung umgesetzt.

In der Öffentlichkeit wurde jedoch kritisiert, dass die Auswertung des DEHOGA nicht den methodischen Grundsätzen einer sachgemäßen und gründlichen Evaluation genüge. Weder seien die erhobenen Daten repräsentativ, noch würden sie Auskunft darüber geben, auf welche Weise der Schutz vor Passivrauchen in den Einrichtungen jeweils umgesetzt werde. Auch ist nicht nachvollziehbar, welchen Kriterien der Schutz vor Passivrauchen genügen muss.

Zum derzeitigen Zeitpunkt bleibt daher völlig offen, ob die Vereinbarung tatsächlich im angegebenen Umfang umgesetzt wurde oder ob „Etikettenschwindel“ betrieben wurde.

1. Wie groß ist der Anteil der DEHOGA-Mitgliedsunternehmen an der Gesamtzahl der gastronomischen Einrichtungen in Deutschland?

In Deutschland gibt es ca. 240 000 konzessionierte Betriebe im Sinne des Gaststättengesetzes. Darin enthalten sind alle Hotels, Hotels garni, Pensionen, Restaurants, Kneipen, Bars, Diskotheken, Kioske mit Alkoholausschank sowie Kantinen und Caterer. Die Zahl der DEHOGA-Mitglieder betrug zum 30. Juni 2005 rund 75 000. Zu den Mitgliedern im DEHOGA zählen insbesondere Hotels und größere Restaurants. Kaum vertreten sind Imbissbetriebe, Kioske mit Alkoholausschank und Kantinen.

2. Wie groß ist der Anteil der Einrichtungen, die nicht in den Geltungsbereich der Vereinbarung fallen (aufgeschlüsselt nach: keine Mitgliedschaft in der DEHOGA, kleiner als 75 qm oder weniger als 40 Sitzplätze, keine Speisebetriebe)?

Die Zielvereinbarung zwischen dem DEHOGA und dem Bundesministerium für Gesundheit richtet sich an alle Gastronomiebetriebe in Deutschland mit Speiseangeboten ab einer Größe von mehr als 75 qm oder 40 Sitzplätzen. Wie viele der etwa 240 000 konzessionierten Gastronomiebetriebe in den Geltungsbereich der Zielvereinbarung fallen, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Der DEHOGA schätzt, dass es sich um ca. 90 000 bis 100 000 Betriebe handelt.

3. Wie werden durch den DEHOGA Nichtraucherplätze im Sinne der Selbstverpflichtung definiert?

Plätze im Sinne der Zielvereinbarung sind alle Sitzplätze in den Gasträumen an Tischen sowie des Tresenbereichs. In der Vereinbarung ist festgelegt, dass in einem Stufenplan eine bestimmte Prozentzahl des Platzangebots für Nichtraucher bereitgehalten werden muss.

4. a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, auf welcher quantitativen und methodischen Grundlage der DEHOGA die erste Umsetzungsphase ausgewertet hat?

Welche Parameter und Kriterien (z. B. Messung von Schadstoffemissionen in Innenräumen) legt der DEHOGA-Bericht für die Beurteilung der Wirksamkeit des Schutzes vor Passivrauchen in Gaststätten zugrunde?

Der DEHOGA hat die Gesamtmarktbefragung Hotellerie-Gastronomie genutzt, um die Umsetzung der Zielvereinbarung Nichtraucherschutz zu evaluieren. Dabei ging es lediglich um die Umsetzung der Zielvereinbarung, nicht um die Messung von Schadstoffemissionen.

- b) Wie viele Betriebe wurden angeschrieben?

Laut Angaben der mit der Befragung beauftragten Firma wurden in einer ersten Welle durch eine Zufallsauswahl Betriebe direkt angeschrieben. In einer zeitlich versetzten zweiten Welle wurde der Fragebogen der auflagenstärksten Fachzei-

tung für das Gastgewerbe beigelegt. Beide Befragungswellen wurden in der Auswertung berücksichtigt.

- c) Wie viele davon haben geantwortet?

In die Auswertung wurden 6 105 Fragebögen einbezogen. 21,5 Prozent der Betriebe erklärten, dass sie nicht von der Zielvereinbarung betroffen seien. Die verbliebenen 4 792 Fragebögen wurden für die Befragung ausgewertet.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Methodik der von dem DEHOGA durchgeführten Befragung und die Seriosität der damit erhobenen Daten, und hält die Bundesregierung diese Daten für repräsentativ und aussagefähig genug, um aus ihrer Sicht die Umsetzung der Vereinbarung bewerten zu können?

Von der beauftragten Firma wurde angegeben, dass es sich um eine repräsentative Abbildung der Situation des Gastgewerbes handelt. Die Repräsentativität der Untersuchung und deren Ergebnisse können von der Bundesregierung jedoch nicht abschließend bewertet werden. Deshalb wird das Bundesministerium für Gesundheit zum 1. März 2007 eine eigene repräsentative Stichprobenuntersuchung in Auftrag geben, um den Umsetzungsstand der Zielvereinbarung zu überprüfen.

6. a) Hat die Bundesregierung die Umsetzung der Vereinbarung durch eigene Erhebungen stichprobenartig überprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
b) Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat die Ergebnisse der ersten Erhebung abgewartet und wird nun eigene Überprüfungen einleiten.

- c) Plant die Bundesregierung eine solche Überprüfung?
d) Wenn ja, nach welchen Kriterien?

Die Bundesregierung plant eine eigene Erhebung zum nächsten Stichtag der Vereinbarung am 1. März 2007. Zurzeit finden die Vorarbeiten dazu statt. Vor allem geht es um die Frage, wie die Repräsentativität einer solchen Untersuchung sichergestellt werden kann. Die Kriterien ergeben sich aus der Zielvereinbarung.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der ersten Phase der DEHOGA-Selbstverpflichtung im Hinblick auf den postulierten besseren Schutz vor Passivrauchen?

Die Vereinbarung zeigt erste positive Ergebnisse, vor allem im Bereich der Hotels und größeren Gastronomiebetriebe. Mit einer Quote von 31,5 Prozent von Einrichtungen, die zum 1. März 2006 mindestens 30 Prozent Nichtraucherplätze bereitzustellen haben, wurde die mit dem DEHOGA vereinbarte Zielmarke von 30 Prozent für die erste Stufe allerdings nur knapp überschritten. Gleichzeitig wird in der Befragung deutlich, dass die Maßnahmen zum Nichtraucherschutz von den Gästen und Gastwirten zunehmend befürwortet werden und kaum zu Problemen in den Gaststätten geführt haben. Vor diesem Hintergrund appelliert die Bundesregierung erneut an das Gastgewerbe, seiner Verantwortung gerecht zu werden und die Vereinbarung umzusetzen. Ziel ist es, dass nach drei Jahren

mindestens 90 Prozent der Speisebetriebe mindestens 50 Prozent der Plätze für Nichtraucherinnen und Nichtraucher bereithalten.

8. Wie sollten aus Sicht der Bundesregierung Nichtraucherbereiche im Sinne der Vereinbarung ausgestaltet sein, damit sie einen hinreichenden Schutz vor Passivrauchen gewähren?

Zur Erreichung der in der Vereinbarung niedergelegten Ziele haben sich der DEHOGA und seine Landesverbände verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes zu ergreifen. Diese reichen von Angeboten der Information und Aufklärung über die Entwicklung und Verbreitung von Checklisten mit praktischen Umsetzungshilfen und eines Kennzeichnungssystems (Aufkleber) bis hin zu technischen Lösungsmöglichkeiten, z. B. in Form von Be- und Entlüftungssystemen.

9. Wie wird die Bundesregierung auf eine verbesserte Aussagefähigkeit der DEHOGA-Auswertungen für die nächsten beiden Umsetzungsphasen hinwirken?

Die Bundesregierung führt dazu Gespräche mit dem Hotel- und Gaststättengewerbe.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchem Umfang die Gastronomiebetriebe spezielle Maßnahmen zur Umsetzung der Vereinbarung bisher getroffen haben, insbesondere hinsichtlich:
 - a) der Information der Gäste über bestehende Nichtraucherangebote,
 - b) der räumlichen Trennung von Raucher- und Nichtraucherbereichen,
 - c) der Verbesserung der Be- und Entlüftungseinrichtungen?

Der DEHOGA hat im Mai 2006 zur Information der Besucherinnen und Besucher von Restaurants über bestehende Nichtraucherangebote ein eigenes Internetportal eingerichtet. Gastwirte, die mindestens 30 Prozent Nichtraucherplätze anbieten, können sich dort kostenfrei eintragen und Gäste sich bundesweit nach Postleitzahlen über den Umfang des Nichtraucherangebots (30 Prozent, 50 Prozent bzw. 100 Prozent) informieren (www.nichtraucherfuehrer.de). Ebenso ist dort ausgewiesen, ob ein separater Nichtraucherraum vorhanden ist. Zwischenzeitlich sind 4 000 Betriebe eingetragen.

11. a) Hat die Bundesregierung Maßnahmen zur Umsetzung der Vereinbarung begleitet und gefördert, und wenn ja, welche waren dies?
 - b) Wenn nein, warum ist dies bisher unterblieben?

Die Bundesregierung unterstützt die Umsetzung der Vereinbarung durch öffentlichkeitswirksame Aktivitäten, z. B. in Pressemeldungen, durch fachbezogene Veröffentlichungen sowie im Drogen- und Suchtbericht.

12. Auf welche Weise will die Bundesregierung den Schutz vor Passivrauchen in Einrichtungen durchsetzen, die nicht in den Geltungsbereich der Vereinbarung fallen, insbesondere:
 - a) in Betrieben mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche oder weniger als 40 Sitzplätzen?

- b) in Gastronomiebetrieben, die keine Speisebetriebe im Sinne der Vereinbarung sind?

In der Zielvereinbarung wird der Appell an alle Betriebe gerichtet, sich der Vereinbarung anzuschließen und Maßnahmen zum Nichtraucherschutz umzusetzen. Dieser Appell bezieht ausdrücklich auch die Betriebe ein, die nicht in den Geltungsbereich der Vereinbarung fallen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die öffentliche Diskussion um einen besseren Nichtraucherschutz in Gaststätten zu einem deutlichen Umdenken führen wird. Untersuchungen belegen ein steigendes Interesse der Gäste an rauchfreien Zonen in Gaststätten.

13. Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der Studie „Passivrauchen – ein unterschätztes Gesundheitsrisiko“ des DKFZ die bloße Ausweisung von Nichtraucherbereichen für geeignet, um Gäste wirksam vor den Folgen des Passivrauchens zu schützen?

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Maßnahmen der DEHOGA?

Die Bundesregierung hält die Einrichtung und Kennzeichnung von Nichtraucherbereichen in Gaststätten für geeignet, um erste konkrete Verbesserungen zum Nichtraucherschutz in Gaststätten zu verwirklichen. Die Vereinbarung wird zudem ein gesellschaftliches Klima fördern, das eine Rücksichtnahme gegenüber Nichtrauchern und deren gesundheitlichen Ansprüchen zunehmend durchsetzt.

Je klarer und verbindlicher sich ein gesellschaftlicher Konsens zum Nichtrauchen entwickelt, umso wirksamer wird der Schutz von Gästen vor Passivrauch gefördert. Für den DEHOGA ergibt sich aus Sicht der Bundesregierung die Notwendigkeit und Verantwortung, die Gründe für die Einrichtung von Nichtraucherbereichen in erforderlicher Weise zu kommunizieren und als verbindliche Norm darzustellen.

14. a) Welche Maßnahmen erscheinen der Bundesregierung im Lichte der DKFZ-Studie geeignet, um auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gastronomie verstärkt vor den gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen wirksam zu schützen?

Die Einführung von Nichtraucherbereichen in Gaststätten dient auch dem besseren gesundheitlichen Schutz der dort arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die bereits existierenden Vorschriften für den Schutz der nichtrauchenden Beschäftigten vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch sind das Arbeitsschutzgesetz und die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Der Arbeitgeber ist nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben. In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr wie z. B. im Gastronomiebereich hat der Arbeitgeber nach § 5 Abs. 2 ArbStättV Schutzmaßnahmen nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebs und die Art der Beschäftigung es zulassen. Der Arbeitgeber kann sich jedoch nicht von Schutzmaßnahmen gänzlich freizeichnen. Er ist verpflichtet, die Passivrauchbelastung seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu minimieren.

- b) Welche konkreten Untersuchungen wurden im Hinblick auf die gesundheitliche Belastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gastronomie durchgeführt und mit welchen Ergebnissen?

Inwieweit zieht die Bundesregierung Konsequenzen für den Schutz vor Passivrauchen am Arbeitsplatz aus der DKFZ-Studie?

Das DKFZ zitiert in seiner Studie zum Passivrauchen eine Reihe von Untersuchungen, die die besonderen Risiken für Beschäftigte durch Tabakrauchexposition in Gastronomiebetrieben beschreiben. Die Bundesregierung nimmt diese Problematik sehr ernst. Sie wird daher die Auswirkungen der Vereinbarung mit dem DEHOGA auch im Hinblick auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr genau beobachten und den Einsatz weiterer Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter prüfen.

15. Plant die Bundesregierung weitergehende Maßnahmen für einen verbesserten Schutz vor Passivrauchen, die über die freiwilligen DEHOGA-Maßnahmen hinausgehen?

Die Bundesregierung hält Verbesserungen zum Gesundheitsschutz vor Passivrauchen in der Öffentlichkeit wie in der Familie für erforderlich. Die Vereinbarung zwischen dem DEHOGA und dem Bundesministerium für Gesundheit stellt aus ihrer Sicht einen ersten konkreten Schritt für Verbesserungen in der Gastronomie dar. In der Zielvereinbarung wird betont, dass sich das Bundesministerium für Gesundheit gesetzliche Regelungen zum Nichtrauchen in der Gastronomie vorbehält, wenn die Kriterien der Vereinbarung nicht erfüllt werden. Die Bundesregierung setzt sich zudem durch vielfältige Aktivitäten für einen verbesserten Schutz vor Passivrauch in der Gesellschaft ein. Eine weitere konkrete Maßnahme ist ein Projekt zur Förderung von rauchfreien Krankenhäusern.

